

**Zeitschrift:** Die Privatschule = L'école privée = La scuola privata  
**Herausgeber:** Verband Schweizerischer Privatschulen  
**Band:** - (1998)  
**Heft:** 3

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

erzielung anstreben. Bei der Überführung der Arzthelffinnenausbildung in einen öffentlich-rechtlich anerkannten Beruf mit EFZ am 1. Januar 1996 zeigte sich deutlich, wie quer der geltende Art. 63 BBG in der Bildungslandschaft steht. Die mit der Ausbildung beauftragten Privatschulen mussten sich, um subventionswürdig zu werden, in Vereinsform organisieren.

## 2. Ausbildungen nach Art. 41 Abs. 2 geltendes Berufsbildungsgesetz

Nach Art. 41 Abs. 2 des BBG vom 19. April 1978 werden Schüler bzw. Schülerinnen privater Fachschulen zur Lehrabschlussprüfung zugelassen, wenn ihre Ausbildung den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften entspricht. Diese Alternative zur rein dualen Ausbildung im traditionellen Berufsbildungssystem ist auch im revidierten neuen Berufsbildungsgesetz unbedingt beizubehalten. Der Ausbildungpluralismus kann für ein gut funktionierendes Berufsbildungssystem der Schweiz nur von Nutzen sein. Die (rechtliche) Gleichbehandlung der Kandidatinnen / Kandidaten privater Berufsfachschulen an der Lehrabschlussprüfung ist im Vergleich zu den Kandidatinnen und Kandidaten staatlicher Berufsfachschulen zu gewährleisten (zum Beispiel Berücksichtigung von Erfahrungsnoten in den sogenannten Kundefächern bei den Kaufmännischen Lehrabschlussprüfungen).

## 3. Berufliche Weiterbildung

Der Weiterbildungsmarkt ist ein Wachstumsmarkt. Es ist verständlich, wenn staatliche Bildungseinrichtungen in die verhältnismässig starke Position des privaten Bildungswesens in diesem Bereich einbrechen wollen. Der VSP fürchtet diese Konkurrenz nicht. Die privaten Bildungsinstitutionen können im

Weiterbildungsbereich aber nur überleben, wenn zwischen staatlichen und privaten Bildungsanbietern loyale Konkurrenzverhältnisse bestehen. Sobald die staatlichen Bildungsinstitutionen durch den Bund bzw. die Kantone in allen denkbaren Bereichen der beruflichen Weiterbildung finanziert werden, hat das private Bildungswesen keine Überlebenschance mehr. Im weiteren wären auch die finanziellen Belastungen der öffentlichen Hand massiv. Wir stellen uns auf den Standpunkt, dass im Bereich der Weiterbildung eine konsequente Förderung der Nachfrage anstelle der Mitfinanzierung des Angebotes erfolgen müsste.

## Inhalt / Sommaire

### Editorial

1

Zur Revision des Berufsbildungsgesetzes  
Position de la FSEP concernant la révision de la loi sur la Formation professionnelle

### Forum

7

Ecole privées: tolérées, autorisées, reconnues ou respectées?  
Hotel- und Touristikfachschule (HTF) Chur

### Info

12

L'Institut «La Gruyère» en Albanie  
Nouvelles des cantons romands  
Wichtige Daten  
50 Jahre AHV – 50 Jahre AHV-Ausgleichskasse EXFOUR

### Pressespiegel / A travers la presse / Rassegna stampa

19

Herausgeber/Editeur:	Verband Schweizerischer Privatschulen VSP/Fédération Suisse des Ecoles Privées FSEP Christoffelgasse 3, 3011 Bern Tel. 031/328 40 50, Fax 031/328 40 45 Internet: <a href="http://www.swiss-schools.ch">http://www.swiss-schools.ch</a> E-Mail: <a href="mailto:info@swiss-schools.ch">info@swiss-schools.ch</a>
Redaktion/Rédaction:	Henri Moser, Markus Fischer, Sven Sievi
Inserate/Annonces:	Verband Schweizerischer Privatschulen VSP/Fédération Suisse des Ecoles Privées FSEP Christoffelgasse 3, 3011 Bern Tel. 031/328 40 50, Fax 031/328 40 45
Druck/Impression:	Marti Druck AG, Ostermundigen Tel. 031/931 54 54, Fax 031/931 81 49
Erscheinungsweise/Mode de parution:	3x jährlich/3 fois par an
Auflage/Tirage:	1100 Exemplare/1100 exemplaires